

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Salzburger Objektivierungsgesetz, das Be-diensteten-Schutzgesetz, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Salzburger Landes-bediensteten-Zuweisungsgesetz und das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4e werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 lautet die Z 2:

„2. mit der Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

- a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
- b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachge-sehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.“

1.2. Im Abs 4 entfällt die Wortfolge „zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen“.

2. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 lautet die Z 2:

„2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können;“

2.2. Im Abs 4 lautet die Z 4:

„4. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder“

2.3. Abs 8 lautet:

„(8) Die Mitglieder der Prüfungssenate und die Einzelprüfer sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Prüfungskommission zu unterrichten.“

3. § 22 Abs 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungskommission zu unterrichten.“

4. Im § 23 erhält der bisherige Abs 5 die Absatzbezeichnung „(6)“ und wird nach Abs 4 eingefügt:

„(5) Ein Mitglied ist aus seiner Funktion abuberufen, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
2. die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.“

5. Im § 39 wird der Abs 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(5) Ein Mitglied ist aus seiner Funktion abuberufen, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
2. die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.“

(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten.“

6. Im § 71 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Monatsbezug besteht, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, aus:

1. dem Gehalt und

2. allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Spitalsärztezulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Pflegezulage, Kinderzulage).

Bei der Berechnung der Höhe der Jubiläumswendung (§ 111) und der Abfertigung (§ 120) zählen auch die gemäß Abs 4 festgesetzten Zulagen zum Monatsbezug. Bei der Berechnung der Höhe der Abfertigung sind die Spitalsärztezulage und die Pflegezulage nicht zu berücksichtigen.“

6.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) In Verordnungen gemäß Abs 4 kann vorgesehen werden, dass einzelne Zulagen oder pauschalisierte Nebengebühren nicht gleichzeitig mit bestimmten anderen Zulagen oder Nebengebühren bezogen werden können. Der Bezug gesetzlich vorgesehener Zulagen oder Nebengebühren kann aber nur ausgeschlossen werden, wenn die in der Verordnung vorgesehene Abgeltung für den Beamten insgesamt günstiger ist als die gesetzlich vorgesehene Zulage bzw Nebengebühr.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung auch anordnen, dass die gemäß Abs 4 festgesetzten Zulagen

1. bei der Bemessung der Sonderzahlung (Abs 3) einbezogen werden;
2. als ruhegenussfähig (§ 80 Abs 2a Z 2) gelten;
3. in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 97 Abs 3 Z 1) einfließen.

Die Landesregierung kann weiters anordnen, dass die gemäß Abs 4 festgesetzten pauschalisierten Nebengebühren als anspruchsbegründende Nebengebühren im Sinn von § 61 Abs 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes gelten.“

7. Im § 79 entfällt in den Abs 3 und 4 jeweils der Klammerausdruck „(zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen)“.

8. Im § 97 Abs 3 wird in der Z 1 die Wortfolge „Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage“ durch die Wortfolge „Pflegedienst-Chargenzulage und Ergänzungszulage“ ersetzt und entfällt in den Z 2 und 3 jeweils der Klammerausdruck „(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“.

9. Im § 101 Abs 4 entfällt die Wortfolge „,zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage“.

10. Die Überschrift des § 111 lautet „Jubiläumswendung“.

11. Im § 123 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Die Überschrift lautet: „Zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahmen“

11.2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs 2 entfallen.

12. Im § 131 wird angefügt:

„(x) Die §§ 4e Abs 2 und 4, 6 Abs 4 und 8, 22 Abs 3, 23 Abs 5 und 6, 39 Abs 5 und 6, 71 Abs 2, 5 und 6, 79 Abs 3 und 4, 97 Abs 3, 101 Abs 4, die Überschrift des § 111 sowie § 123 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die §§ 6 Abs 8, 22 Abs 3 und 39 Abs 5 im Verfassungsrang.“

## **Artikel II**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 Abs 1 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebühren:

1. das Monatsentgelt und
2. allfällige Zulagen (Verwaltungsdienstzulage, Spitalsärztezulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Pflegezulage, Kinderzulage, Zulagen gemäß § 57).

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Spitalsärztezulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulagen, Pflegezulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen. Bei der Berechnung der Höhe der Urlaubsentschädigung (§ 32), der Abfertigung (§ 70) und der Jubiläumszuwendung (§ 111 L-BG) zählen auch die gemäß § 57 festgesetzten Zulagen zum Monatsentgelt. Bei der Berechnung der Höhe der Abfertigung sind die Spitalsärztezulage und die Pflegezulage nicht zu berücksichtigen.“

2. Im § 57 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung auch anordnen, dass die gemäß Abs 1 festgesetzten Zulagen

1. bei der Bemessung der Sonderzahlung (§ 42 Abs 2) einbezogen werden;

2. in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung (§ 97 Abs 3 Z 1 L-BG) einfließen.

(3) In Verordnungen gemäß Abs 1 kann vorgesehen werden, dass einzelne Zulagen oder pauschalisierte Nebengebühren nicht gleichzeitig mit bestimmten anderen Zulagen oder Nebengebühren bezogen werden können. Der Bezug gesetzlich vorgesehener Zulagen oder Nebengebühren kann aber nur ausgeschlossen werden, wenn die in der Verordnung vorgesehene Abgeltung für den Vertragsbediensteten insgesamt günstiger ist als die gesetzlich vorgesehene Zulage bzw Nebengebühr.“

3. Im § 64 Abs 5 entfällt die Wortfolge „zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen“.

4. Im § 70 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 9 entfällt der Satzteil „, aber ohne die Spitalsärztezulage und die Pflegezulage“.

4.1. Im Abs 12 entfällt der zweite Satz.

5. Im § 80 wird angefügt:

„(x) Die §§ 42 Abs 1, 57, 64 Abs 5 und 70 Abs 9 und 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

### **Artikel III**

Das Salzburger Objektivierungsgesetz, LGBl Nr 7/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden ersetzt:

1.1. im Abs 1 die Bezeichnung „Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000“ durch die Bezeichnung „Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000“;

1.2. im Abs 2 die Bezeichnung „Landes-Gleichbehandlungsgesetz“ durch die Bezeichnung „Salzburger Gleichbehandlungsgesetz“.

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird in der Z 2 die Wortfolge „von deren Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ durch die Worte „von deren Geschäftsführung“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 Z 2 lauten die lit a bis d:

- „a) dem mit der Wahrnehmung der medizinischen Angelegenheiten betrauten Mitglied der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft oder, wenn keine besondere Betrauung damit vorliegt, die Prokuristin oder der Prokurist als Vorsitzende bzw Vorsitzendem,
- b) dem mit der Wahrnehmung der Personalangelegenheiten betrauten Mitglied der Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft,
- c) der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor der betroffenen Krankenanstalt, wenn nicht diese Funktion zu besetzen ist,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des ärztlichen Mittelbaus der Betriebsgesellschaft, die bzw der von der Geschäftsführung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt wird,“

2.3. Im Abs 4 werden im zweiten Satz Z 2 die Wortfolge „der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ durch die Worte „der Geschäftsführung“ und im dritten Satz die Wortfolge „die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Wortfolge „die Geschäftsführung“ ersetzt und wird angefügt: „Die Bestellung ist von der Landesregierung bzw von der Geschäftsführung vor Ablauf der Funktionsperiode zu widerrufen, wenn eine Expertin bzw ein Experte

1. aus gesundheitlichen Gründen ihre bzw seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
2. die mit ihrer bzw seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.“

2.4. Abs 6 lautet:

„(6) Die Mitglieder der Vorschlagskommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Dies gilt auch für die Bildung der Kommission gemäß Abs 1 und für Entscheidungen über den Ablauf des Auswahlverfahrens (§ 5 Abs 3 letzter Satz). Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Vorschlagskommission zu unterrichten.“

3. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird in der Z 2 die Wortfolge „die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Worte „die Geschäftsführung“ ersetzt.

3.2. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Die erstmalige Bestellung von Führungskräften gemäß § 3 Abs 3 Z 2 in Betrieben erfolgt jeweils befristet auf eine Dauer bis zu fünf Jahren.“

4. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird angefügt:

„4. Anstellungen von Patientinnen oder Patienten der Universitätskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das Berufsleben.“

4.2. Abs 3 lautet:

„(3) Bedienstete, die nach Abs 2 Z 1 und 4 ohne Auswahlverfahren aufgenommen werden, haben sich

1. im Fall von Abs 2 Z 1 bei einem angestrebten Wechsel zu einer anderen Landesdienststelle und
2. im Fall von Abs 2 Z 2 nach dem Abschluss des Rehabilitationsprogramms dem Auswahlverfahren nach vorangegangener Stellenausschreibung zu unterziehen, wenn ihre Landesdienstzeit noch nicht drei Jahre beträgt.“

5. § 11 Abs 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Dies gilt auch für die Bildung der Kommission gemäß Abs 1. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Vorschlagskommission zu unterrichten.“

6. Im § 13 Abs 1 wird in der Z 2 die Wortfolge „der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ durch die Worte „der Geschäftsführung“ ersetzt.

7. Im § 18 wird angefügt:

„(5) Die §§ 1, 4 Abs 1, 2, 4 und 6, 6 Abs 1 und 4, 9 Abs 2 und 3, 11 Abs 3 und 13 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die §§ 4 Abs 6 und 11 Abs 3 im Verfassungsrang.“

## **Artikel IV**

Das Bediensteten-Schutzgesetz, LGBl Nr 103/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... wird geändert wie folgt:

1. Im § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 5 lauten die Z 2 und 3:

„2. sie aus gesundheitlichen Gründen ihre Funktion nicht mehr ausüben können oder

3. sie die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben; oder“

1.2. Abs 8 lautet:

„(8) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommission zu unterrichten.“

2. § 50 Abs 3 lautet:

„(3) Die Kontrollorgane sind in dieser Eigenschaft nur an die Weisungen der Kommission gebunden.“

3. Im § 58, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 48 Abs 5 und 8 und 50 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die §§ 48 Abs 8 und 50 Abs 3 im Verfassungsrang.“

## **Artikel V**

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBl Nr 31/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder der Kommissionen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommissionen zu unterrichten. Das gleiche gilt

1. für die oder den Gleichbehandlungsbeauftragten in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß den §§ 11 Abs 2 und 3, 36 Abs 2 Z 3 und 40 Abs 2 bis 6 und
2. für die Kontaktfrauen in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 42.“

1.3. Im Abs 2 wird im ersten Satz zweimal und zweiten Satz einmal jeweils das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt.

2. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 werden die Worte „ihres Amtes“ durch die Worte „ihrer Funktion“ ersetzt.

2.2. Im Abs 2 wird das Wort „Tätigkeit“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt.

3. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet der Einleitungssatz: „Die Mitgliedschaft bzw Ersatzmitgliedschaft zu einer Kommission und die Bestellung zur Kontaktfrau ruht:“

3.2. Im Abs 2 lautet der Einleitungssatz: „Die Mitgliedschaft bzw Ersatzmitgliedschaft zu einer Kommission und die Bestellung zur Kontaktfrau endet:“

3.3. Im Abs 3 lautet der Einleitungssatz: „Die bestellenden Organe haben Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Kommissionen und Kontaktfrauen von ihrer Funktion zu entheben, wenn diese:“

3.4. Im Abs 3 wird in der Z 2 die Wortfolge „die ihnen obliegenden Amtspflichten“ durch die Wortfolge „die mit ihrer Funktion verbundenen Pflichten“ ersetzt.

4. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 lautet die Z 1:

„1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung;“

4.2. Im Abs 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ durch die Wortfolge „von der Geschäftsführung“ ersetzt.

4.3. Im Abs 8 wird die Wortfolge „durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch die Wortfolge „durch die Geschäftsführung“ ersetzt.

5. Im § 35 Abs 2 wird in der Z 4 die Wortfolge „bzw die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch die Wortfolge „bzw die Geschäftsführung“ ersetzt.

4. Im § 54, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 31 Abs 1 und 2, 32, 33 Abs 1 bis 3, 34 Abs 4, 6 und 8 und 35 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 31 Abs 1 im Verfassungsrang.“

## **Artikel VI**

Das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 zweiter Satz, im Abs 2 erster Satz, im Abs 3 erster Satz und im Abs 4 erster Satz werden jeweils die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

1.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge „in seinem Namen die ihm übertragenen Aufgaben“ durch die Wortfolge „in ihrem Namen die ihr übertragenen Aufgaben“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs 1 werden im ersten Satz die Worte „Der Geschäftsführer“ durch die Worte „Die Geschäftsführung“ ersetzt.

3. Nach § 5 wird angefügt:

### **„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**

#### **§ 6**

Die §§ 2 Abs 1 bis 4 und 3 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2008 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

#### **Artikel VII**

Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 werden in der Z 3 der vorletzte und letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre. Für das Ruhen und Enden der Mitgliedschaft geltend die Bestimmungen des § 39 Abs 2 bis 5 L-BG sinngemäß. Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten.“

2. Im § 82 wird angefügt:

„(10) § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf § 12 Z 3 vorletzter Satz im Verfassungsrang.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl I Nr 2/2008, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 der einfache Gesetzgeber ermächtigt, weisungsfreie Organe zu schaffen. Diese Möglichkeit war bisher sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene dem Verfassungsgesetzgeber vorbehalten. Art 20 Abs 2 letzter Satz B-VG bestimmt nunmehr ergänzend, dass durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist, zumindest jedoch das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß Art 20 Abs 2 Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen.

Von der Möglichkeit, die derzeit in den Dienstrechtsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Weisungsfreistellung bestimmter Behörden ihres Verfassungsrangs zu entkleiden, soll im Bereich des Dienstrechts der Landesbediensteten sowie der Disziplinarkommission der Gemeindebeamtinnen und -beamten Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig werden auch die notwendigen Bestimmungen über das Informationsrecht der Landesregierung und das Abberufungsrecht ergänzt. Dazu wird ausgeführt, dass bereits nach dem bisherigen Verständnis des Art 20 Abs 1 B-VG der Ausschluss des Weisungsrechtes nicht gleichzeitig auch den Verlust der sonstigen Leitungsrechte der obersten Organe zur Folge hatte. Dies wird damit begründet, dass das Weisungsrecht nur ein Teil der im Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG eingeräumten Leitungsbefugnis ist, die daneben auch noch aus dem Aufsichtsrecht im Sinn eines umfassenden Informationsrechtes besteht (in diesem Sinn auch *Raschauer in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 17 zu Art 20 Abs 1 B-VG*). Weshalb der Bundesverfassungsgesetzgeber dennoch die Normierung des Informationsrechtes für erforderlich erachtet hat, bleibt unklar. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Nr 314 BlgNR XXIII GP) bringen keine Aufklärung, da sie – ohne auf die entgegenstehende Literatur und Rechtsprechung (VfSlg 4.117/1961) einzugehen – offenkundig von der Meinung geprägt sind, dass „Leitung“ im Sinn von Art 20 Abs 1 erster Satz ein Synonym für „Weisungsbefugnis“ ist und mit der Weisungsfreistellung daher ohne begleitende gesetzliche Maßnahmen auch das Aufsichtsrecht erlischt (*„Darüber hinaus ist gemäß dem zweiten Satz ein angemessenes Aufsichtsrecht des zuständigen obersten Organs vorzusehen; die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch einfaches Gesetz. Durch die Bezugnahme auf die Angemessenheit des Aufsichtsrechts soll es ermöglicht werden, eine – nach der Tätigkeit und Bedeutung des weisungsfrei gestellten Organs – abgestufte Ingerenz vorzusehen.“*).

Die dargestellten Unklarheiten über den eigentlichen Regelungszweck ändern jedoch nichts an der Verpflichtung des Landesgesetzgebers, die Vorgaben der Bundesverfassung zu erfüllen und ein Informationsrecht der obersten Organe, das bisher aus Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG hergeleitet worden ist, einfachgesetzlich bei jeder weisungsfrei gestellten Behörde vorzusehen.

Die Vorlage enthält ausschließlich Bestimmungen, die sich auf Landesbehörden beziehen. Dies hängt damit zusammen, dass Art 20 Abs 2 B-VG auf Gemeindeorgane nicht unmittelbar anwendbar ist (arg: „*Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder ...*“ im Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG). Zwar wird in Lehre (zB *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 344; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 622) und Rechtsprechung (zB VfSlg 13.304) übereinstimmend die Meinung vertreten, dass die in den Art 18 bis 20 B-VG festgelegten Grundsätze der Verwaltung auch auf die Gemeindeverwaltung Anwendung finden; ob dies aber auch für die nunmehr neu im Art 20 Abs 2 B-VG eingefügte Ausnahme vom Grundsatz der Weisungsgebundenheit zutrifft, bleibt abzuwarten.

Ergänzend wird klargestellt, dass weder von der Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen noch vom vorliegenden Vorhaben die Tätigkeit der Personalvertretung betroffen ist. Die Weisungsfreistellung der Personalvertreter ist im § 23 Abs 1 des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes bereits jetzt einfachgesetzlich angeordnet. Die Tätigkeit der Personalvertretung, dh die Vertretung der Bediensteteninteressen gegenüber dem Land als Dienstgeber, ist keine Mitwirkung an der Verwaltung im Sinn von Art 20 Abs 1 B-VG und daher vom verfassungsrechtlich vorgegebenen Weisungszusammenhang nicht umfasst.

1.2. Ein weiterer Inhalt des Gesetzentwurfes ist flexiblere Formulierung jener Bestimmungen, die sich auf die Organisation der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) beziehen. Diese Gesellschaft wird derzeit von einem Geschäftsführer geleitet, weshalb auch in den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen nur von der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer die Rede ist. Um künftige Änderungen dieser Organisationsform zu ermöglichen, ist vorgesehen, diese Bezugnahmen auf eine Einzelgeschäftsführerin bzw einen solchen Geschäftsführer durch die Bezugnahme auf die Geschäftsführung zu ersetzen. (Salzburger Objektivierungsgesetz, Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz und Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, Art III, V und VI).

1.3. Neben diesen Hauptinhalten enthält der Entwurf noch geringfügige Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 (L-BG) und des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 (L-VBG), und zwar

- die Anpassung der Bestimmungen über die Auflösung des Dienstverhältnisses bei Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes an § 27 Abs 1 StGB (Art I Z 1.1);
- den Entfall der Teuerungszulage (Art I Z 1.2, 7, 8, 9, 10; Art II Z 3);
- eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Beamtinnen und Beamten (Nichteinbeziehung der Spitalsärztezulage und der Pflegezulage, Art I Z 6);

- Klarstellungen zu den Gestaltungsmöglichkeiten der Landesregierung im Zusammenhang mit Zulagen und pauschalierten Nebengebühren (Art I 6, Art II Z 1 und 2).

## **2. Kompetenzgrundlagen:**

Die Dienstrechtskompetenz der Länder ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG. Wie unter Pkt 1 eingehend erläutert, ermöglicht Art 20 Abs 2 B-VG unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr auch die einfachgesetzliche Einrichtung von weisungsfreien Behörden.

## **3. Übereinstimmung mit EU-Recht:**

Zum Regelungsgegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

## **4. Kosten:**

Mehrkosten für die Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

## **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Ergänzungs- und Änderungsvorschläge sind bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs größtenteils berücksichtigt worden.

Das Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung hat eine gesetzliche Klarstellung angeregt, dass der Landesregierung gegenüber den mit Aufgaben der Gleichbehandlung und Frauenfragen befassten Organen ausschließlich anonymisierte Auskünfte erteilt werden müssen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der verfassungsgesetzlichen Vorgabe die Informationsmöglichkeit über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung eine Minimalanforderung ist. Eine Einschränkung ist dem einfachen Gesetzgeber (und auch dem Landesverfassungsgesetzgeber) nicht möglich. Bei der Interpretation, welche Auskünfte im Rahmen dieses Aufsichtsrechts zu erteilen sind, ist aber nicht nur Art 20 Abs 2 B-VG, sondern auch der unmittelbar nachfolgende Abs 3 heranzuziehen, der die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit regelt. Ein Verschwiegenheitsgrund ist ua bei Tatsachen gegeben, deren Geheimhaltung „im überwiegenden Interesse der Parteien“ geboten ist. Bei Einrichtungen, die auch dazu dienen, Bediensteten die Möglichkeit einer vertraulichen Beratung zu bieten, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass Informationen, die sich aus solchen vertraulichen Gesprächen mit der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten oder mit Kontaktfrauen ergeben, auch gegenüber der Landesregierung (als Dienstbehörde bzw Vertreter des Dienstgebers) geheim zu halten sind. Informationen, deren Kenntnis für die Landesregierung dagegen wesentliche Grundlagen für die Aufgabenerfüllung sein können (wie zB gemäß § 36 S.GBG erstellte Gutachten der Gleichbehandlungskommissionen für die Landesverwaltung, für Landeslehrerinnen und -lehrer und für die SALK) sind mitzuteilen, da diese ohnehin auch der oder dem (gegenüber der Landesregierung

nicht zur Verschwiegenheit verpflichteten) Dienststellenleiter(in) mitzuteilen sind. Daraus ergibt sich, dass keine allgemeine Aussage über den Umfang der Auskunftspflicht getroffen werden kann, sondern vielmehr jeder Aufgabenbereich gesondert betrachtet werden muss.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I:**

#### **Zu Z 1:**

Z 1.1 regelt die unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolgende Auflösung des Dienstverhältnisses einer Beamtin oder eines Beamten des Ruhestandes. Bei Beamtinnen oder Beamten des Dienststandes wird bei der gerichtlichen Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe das Dienstverhältnis auf Grund des im § 27 Abs 1 StGB geregelten Amtsverlustes ex lege aufgelöst; es handelt sich dabei um eine unmittelbar im StGB geregelte Rechtsfolge der Verurteilung. Bei Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes ergibt sich die Auflösung des Dienstverhältnisses aus der im § 4e Abs 2 Z 2 L-BG enthaltenen dienstrechtlichen Bestimmung. Darin ist derzeit als Auflösungsgrund nur die Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorgesehen, während der Amtsverlust gemäß § 27 Abs 1 StGB auch dann eintritt, wenn der nicht bedingt nachgesehene Teil der Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt (§ 27 Abs 1 Z 2 StGB). Dieser Auflösungsgrund soll auch für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes vorgesehen werden. Die im letzten Satz angesprochene Möglichkeit des Gerichtes, Rechtsfolgen einer Verurteilung bedingt nachzusehen (§ 44 Abs 2 StGB), ist nicht zu verwechseln mit der Bedingten Strafnachsicht (§ 43 StGB) und der Bedingten Nachsicht eines Teils der Strafe (§ 43a StGB).

Z 1.2. steht im Zusammenhang mit dem Entfall der Teuerungszulagen (vgl die Erläuterungen zu den Z 7 bis 9 und 11).

#### **Zu Z 2:**

In den dienstrechtlichen Bestimmungen werden derzeit unterschiedliche Formulierungen verwendet, um die Weisungsfreistellung von Organen auszudrücken (zB „selbständig und unabhängig“, „sind an keine Weisungen gebunden“), die Gründe für deren Abberufung zu regeln („gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben“, „aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können“) oder deren Stellung zu beschreiben („Amt“, „Funktion“, „Tätigkeit“). Diese unterschiedlichen Formulierungen sollen vereinheitlicht werden. Für die Anordnung der Weisungsfreistellung wird dem inhaltlich präzisen Ausdruck „sind an keine Weisungen gebunden“ der Vorzug gegeben. Die Tätigkeit als weisungsfreies Organ soll einheitlich als „Funktion“ bezeichnet werden. Bei allen weisungsfreien Organen wird überdies zumindest die Enthebung aus gesundheitlichen Gründen und auf Grund schwerer Pflichtverletzungen vorgesehen. Der

letztgenannte Enthebungstatbestand ersetzt allfällige bereits jetzt vorgesehene Bestimmungen, die als Enthebung auf Grund von spezifischen Pflichtverletzungen gedeutet werden können. Die Beurteilung, ob eine solche schwere Pflichtverletzung vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf die jeweilige besondere Aufgabenstellung des weisungsfreien Organs vorzunehmen. Für die Prüfungskommissionen bietet die bisher bestehende Rechtslage (unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen) einen Anhaltspunkt für die Beurteilung. Bei Einrichtungen, an die sich Bedienstete in Konfliktsituationen wenden können, wie dies etwa bei der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Fall ist, wäre wohl etwa eine für die rat- oder hilfeschuchende Person abträgliche Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ein Grund für eine Amtsenthebung.

Für die Prüfungssenate, Einzelprüferinnen und Einzelprüfer wird vorgeschlagen, dass die Bestimmung über die Enthebung aus gesundheitlichen Gründen lediglich sprachlich anzupassen ist (Z 2.1). Die bisher vorgesehene Enthebungsmöglichkeit nach einem dreimaligen (!) unentschuldigtem Fernbleiben bei einer Prüfung wird durch eine allgemeine Bestimmung, die eine Enthebung bei jeder schweren Pflichtverletzung vorsieht, ersetzt (Z 2.2). Die Z 2.3 enthält die (nunmehr einfachgesetzlich vorgenommene) Weisungsfreistellung und die verfassungsrechtlich erforderliche Klarstellung betreffend das Fortbestehen des Aufsichtsrechtes der Landesregierung.

### **Zu Z 3:**

Bei den Bestimmungen über die Leistungsfeststellungskommission wird entsprechend den in den Erläuterungen zu Art I Z 2 dargestellten Erwägungen die Formulierung geändert und die (bisher aus Art 20 Abs 1 B-VG hergeleitete) Befugnis der Landesregierung als Trägerin der Diensthoheit ergänzt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu informieren (vgl dazu Pkt 1 der Erläuterungen).

### **Zu den Z 4 und 5:**

Sowohl bei der Leistungsfeststellungskommission (Z 4) als auch bei der Disziplinarkommission (Z 5) fehlen derzeit die gemäß Art 20 Abs 2 B-VG erforderlichen Bestimmungen über die Abberufung aus wichtigem Grund. Im Hinblick auf die vergleichbare Ausgangslage wird vorgeschlagen, die bereits bisher für die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen (§ 33 Abs 3 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes, S.GBG) geltenden Bestimmungen zu übernehmen. In Bezug auf § 39 Abs 6 siehe die Erläuterungen zu Art I Z 2.

### **Zu Z 6:**

Die geltende Zulagenverordnung (LGBl Nr 6/1983 idgF) enthält zahlreiche Bestimmungen, deren gesetzliche Grundlage zumindest bezweifelt werden kann. So werden zB Zulagen zu Be-

standteilen des Monatsbezugs bzw Monatsentgelts erklärt oder als ruhegenussfähig bezeichnet, ohne dass dafür eine ausdrückliche gesetzliche Basis gegeben wäre. Gleiches gilt für die Bezeichnung von pauschalierten Nebengebühren als anspruchsbegründend im Sinn des § 61 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes oder für die Anordnung, dass bestimmte Zulagen der Zulagenverordnung den Bezug der (gesetzlich gebührenden) Verwendungszulage ausschließen. In der praktischen Anwendung werden die in der Zulagenverordnung geregelten Zulagen auch in die Berechnungsgrundlage für die Jubiläumszuwendung, die Abfertigung und die Urlaubsentschädigung eingerechnet. Für diese – zum Teil schon jahrzehntelang bestehenden – Verordnungsbestimmungen bzw Dienstgeberpraktiken soll eine einwandfreie gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Gleichzeitig wird auch klargestellt, dass weder die Spitalsärztezulage noch die Pflegezulage in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abfertigung einfließen. Dies entspricht auch der für Vertragsbedienstete bereits geltenden Rechtslage (vgl § 42 Abs 1 L-VBG in der Fassung von Art II Z 1 bzw § 70 L-VBG in der geltenden Fassung).

#### **Zu den Z 7 bis 9 und 11:**

Teuerungszulagen werden seit vielen Jahren nicht mehr gewährt. Die Abgeltung gesteigerter Lebenshaltungskosten erfolgt in bewährter Form durch die Erhöhung der Bezüge (§ 80a L-BG).

#### **Zu Z 10:**

Obwohl die einmaligen Entschädigungen bereits im Jahr 2001 (LGBl Nr 17/2001) entfallen ist, nimmt die Überschrift des § 111 immer noch auf diese Leistung Bezug. Dieser Fehler wird berichtigt.

#### **Zu Z 12:**

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich nach der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten. Die bisherigen Bestimmungen der §§ 6 Abs 8, 22 Abs 3 und 39 Abs 5 sind Verfassungsbestimmungen. Ihre Aufhebung hat daher auch im Verfassungsrang zu erfolgen.

#### **Zu Art II:**

#### **Zu den Z 1 und 2:**

Auch im Vertragsbedienstetenrecht soll eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die bestehende Zulagenverordnung geschaffen werden (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 6). In der Z 1 werden darüber hinaus alle vom bisher geltenden § 42 Abs 1 abweichenden Bestimmungen über die Bemessungsgrundlagen für bestimmte Leistungen zusammengefasst, ua auch die

bisher im § 70 getroffene Regelung über die Nichtberücksichtigung der Spitalsärztezulage und der Pflegezulage bei der Berechnung der Abfertigung.

### **Zu Z 3:**

Die Anführung der Teuerungszulage ist durch deren Entfall obsolet, vgl die Erläuterungen zu Art I Z 7 bis 9 und 11.

### **Zu Z 4:**

Die Nichteinbeziehung der Spitalsärztezulage und der Pflegezulage bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abfertigung wird künftig im § 42 Abs 1 geregelt (Z 4.1, vgl die Erläuterungen zu Art II Z 1 und 2). Da § 70 nur mehr Abfertigungsbestimmungen für Bedienstete enthält, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat („Abfertigung alt“), kann im Abs 12 eine Sonderbestimmung für Dienstverhältnisse entfallen, die (am Todestag des Bediensteten) noch nicht drei Jahre lang gedauert haben (Z 4.2).

### **Zu Art III:**

#### **Zu Z 2.1, 2.2, 2.3, 3.1 und 6:**

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt, soll der Ersatz der bisher bestehenden Einzelgeschäftsführung der SALK durch eine duale Geschäftsführung ermöglicht werden. Gesetzliche Bestimmungen, die noch auf das System der Einzelgeschäftsführung abstellen, werden daher flexibler formuliert. Entsprechend der bisher bestehenden Aufgabenverteilung soll im Fall einer dualen Geschäftsführung das für medizinische Angelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung den Vorsitz in der Vorschlagskommission führen (Z 2.2); bleibt es bei der bestehenden Einzelgeschäftsführung, nimmt diese Funktion wie bisher die Prokuristin oder der Prokurist wahr. In der Z 2.3 wird die Abberufungsbefugnis der Landesregierung bzw der Geschäftsführung ergänzt. Da beide im Salzburger Objektivierungsgesetz vorgesehenen Kommissionen keine Einrichtungen mit einer bestimmten Funktionsperiode sind, sondern fallbezogen nur für die Vorbereitung jeweils einer konkreten Bestellungs- oder Aufnahmeentscheidung gebildet werden, ist diese Abberufungsmöglichkeit nicht in Bezug auf die Kommissionsmitgliedschaft, sondern in Bezug auf die Stellung als Expertin oder Experte gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Objektivierungsgesetzes vorgesehen.

#### **Zu den Z 2.4 und 5:**

Für die Vorschlagskommissionen (Z 2.4) und die Auswahlkommissionen (Z 5) ist ebenfalls die Weisungsfreistellung durch einfachgesetzliche Bestimmung und die Klarstellung betreffend das Informationsrecht der Landesregierung vorgesehen (vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 2).

### **Zu Z 3.2:**

Die hier und in der Z 4 vorgesehenen Änderungen sind vom Geschäftsführer der SALK im Begutachtungsverfahren angeregt worden. Derzeit ist die erstmalige Bestellung von Führungskräften in Betrieben (dh in der SALK) auf fünf Jahre beschränkt. Diese Bestimmung hat sich bei Führungskräften der unteren Ebenen (zB leitendes Pflege- oder MTA-Personal) als wenig zielführend erwiesen, da viele potentielle Bewerberinnen und Bewerber davor zurückschrecken, ihre bisherige berufliche Stellung für eine bloß befristete Funktion aufzugeben. Diese Führungsfunktionen sind nicht öffentlich auszuschreiben, die Eigenschaften der bereits bisher in den Krankenanstalten beschäftigten Bewerberinnen und Bewerber sind dem Dienstgeber daher bekannt, so dass eine Erprobungszeit im Unterschied zu jenen Funktionen, für die eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen ist (§ 3 Abs 3 Z 2), nicht erforderlich ist. Daher soll in Hinkunft nur mehr die erstmalige Bestellung auf solche, öffentlich auszuschreibende Spitzenfunktionen befristet erfolgen.

### **Zu Z 4:**

§ 9 Abs 2 enthält eine Auflistung jener Anstellungen im Landesdienst, die ohne öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden können. In diese Aufzählung soll auch die bereits derzeit zu therapeutischen Zwecken in der Universitätsklinik für Psychiatrie vorgenommene Anstellung von Patientinnen oder Patienten in Rehabilitationsprogrammen aufgenommen werden. Diese Anstellung soll die Wiedereingliederung in das Berufsleben ermöglichen (Z 4.1). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Landesdienst bewähren, sollen nach einer Dienstzeit von drei Jahren den im Weg einer öffentlichen Ausschreibung in den Landesdienst aufgenommenen Bediensteten gleichgestellt werden (Z 4.2).

### **Zu Art IV:**

Für Mitglieder der (Kontroll-)Kommission werden die Abberufungsgründe entsprechend den zu Art I Z 2 erläuterten Erwägungen im Sinn einer einheitlichen Begriffsverwendung angepasst. Der spezifische Abberufungsgrund des unentschuldigten Fernbleibens bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen wird durch eine Enthebungsmöglichkeit bei schwerer Pflichtverletzung oder -vernachlässigung ersetzt (Z 1.1). In der Z 1.2 wird die erforderliche Klarstellung im Hinblick auf das Informationsrecht der Landesregierung ergänzt. Die im § 50 geregelten Kontrollorgane sind an die Weisungen der Kommission gebunden und daher von der im Art 20 B-VG vorgenommenen Neuregelung nicht betroffen.

**Zu Art V:****Zu den Z 1 und 2:**

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2.

**Zu Z 3:**

Bestimmungen über das Enden oder Ruhen der Funktion sind derzeit nur für Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen vorgesehen (§ 33 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes). Da auch Kontaktfrauen weisungsfreie Organe im Sinn des Art 20 B-VG sind, sollen die entsprechenden Bestimmungen auch für sie Anwendung finden. Die Funktion der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten ist mit der Leitungsfunktion für jene Organisationseinheit verbunden, die im Amt der Landesregierung die Aufgaben der Frauenförderung und Gleichbehandlung wahrzunehmen hat (§ 39 des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes). Die Abberufungsmöglichkeiten ergeben sich bereits aus den dienstrechtlichen Bestimmungen (bei Beamtinnen und Beamten etwa aus § 8 L-BG), so dass für dieses Organ keine entsprechende Ergänzung im Gleichbehandlungsrecht erforderlich ist.

**Zu den Z 4 und 5:**

Auch im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz werden die Bestimmungen über die Geschäftsführung der SALK flexibler formuliert (vgl die Erläuterungen zu Art III Z 1.1 bis 1.3).

**Zu Art VI:**

Die Änderungen im Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz stellen ausschließlich die Übereinstimmung der gesetzlichen Geschäftsführungsbestimmungen mit der möglichen Organisationsänderung her (vgl die Erläuterungen zu Art III Z 1.1 bis 1.3).

**Zu Art VII:**

Entsprechend einem von der Gemeindeabteilung im Begutachtungsverfahren erstatteten Vorschlag sind der Entfall des Verfassungsranges für die Weisungsfreistellung, das Informationsrecht der Landesregierung und die Abberufungsmöglichkeit bei grober Pflichtverletzung auch für die Disziplinarkommission des Gemeindedienstes vorgesehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.